Nr. 477 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom ……. über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Salzburger Pflanzengesundheitsgesetz 2025 – S.PfGG 2025)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Zuständigkeiten
§ 3 Amtliche Stellen, Kontrollorgane
§ 4 Pflanzengesundheitsmaßnahmen
§ 5 Kontrolle, Krisenstab
§ 6 Verwaltungszusammenarbeit und Koordination
§ 7 Kostentragung
§ 8 Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen
§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 10 Verweisungen auf Bundesrecht
§ 11 In- und Außerkrafttreten

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Mit diesem Gesetz werden Begleitmaßnahmen zur Durchführung folgender Verordnungen der Europäischen Union festgelegt, soweit diese in die Zuständigkeit des Landes zur Regelung der Pflanzengesundheit (Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen) fallen:

1. Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Änderung und Aufhebung weiterer Rechtsakte, ABl Nr L 317 vom 23. November 2016, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/625, ABl Nr L 95 vom 7. April 2017, im Folgenden „Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen“;
2. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel und zur Änderung und Aufhebung weiterer Rechtsakte, ABl Nr L 95 vom 7. April 2017, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1756, ABl Nr L 357 vom 8. Oktober 2021, im Folgenden „Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen“.

(2) Dieses Gesetz betrifft nicht die im Forstgesetz 1975 in der geltenden Fassung vorgesehenen Maßnahmen zur Pflanzengesundheit. Abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Gesetz jedoch auch für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 in der geltenden Fassung Anwendung finden, wenn diese unmittelbar an andere, insbesondere landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte, Grundflächen angrenzen oder von diesen nur durch Verkehrswege getrennt sind und dies im Interesse der Pflanzengesundheit geboten ist.

(3) Dieses Gesetz betrifft weiters nicht den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch Wild im Sinn des Jagdgesetzes 1993.

Zuständigkeiten

§ 2

(1) Die Vollziehung der sich aus der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen ergebenden Aufgaben fällt in die Zuständigkeit folgender Behörden:

1. in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zur Vollziehung der Art 9 Abs 3 und Art 10 bis 17 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und
2. in die Zuständigkeit der Landesregierung zur Vollziehung der Art 8, 9 Abs 1 und 2, 18 bis 20, 22 bis 27, 29, 31 bis 35, 37 Abs 4 und 9, 48, 58 und 60 bis 64 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und der Art 4 bis 14, 22 und 28 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen,

jeweils im Rahmen der Zuständigkeit des Landes. Soweit das Gesetz von „Behörde“ *spricht, sind darunter die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung zu verstehen.*

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung weitere Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden delegieren, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.

(3) Pflanzenschutzstelle für das Land Salzburg ist die Landwirtschaftskammer Salzburg. Ihr obliegen in dieser Eigenschaft neben den ihr in diesem Gesetz sonst noch übertragenen Aufgaben die Beratung der Behörden, insbesondere durch die Erstellung von fachlichen Gutachten, sowie die Mitwirkung an der Überwachung und Durchführung von Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der im Abs 1 und 8 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen zur Unterstützung der Behörden.

(4) Die Behörden und die Pflanzenschutzstelle können natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts bestimmte Aufgaben der Durchführung von Maßnahmen der Pflanzengesundheit, einschließlich Laboruntersuchungen, und der Durchführung von Kontrollen übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist. Solche Aufgaben können, unbeschadet der Vorschriften der im Abs 8 sowie der im § 1 Abs 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsakte, nur übertragen werden, wenn die übertragende Stelle für die gesamte Zeit der Übertragung sicherstellt, dass die natürliche oder juristische Person, der sie Aufgaben überträgt,

1. *in Bezug auf diese unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt handelt,*
2. *die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen qualitativen Anforderungen erfüllt und*
3. *die vertrauliche Behandlung der ihr ausschließlich im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zur Kenntnis gelangten Informationen gewährleistet.*

Die Übertragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen, die in den Z 1 bis 3 oder in den in Abs 8 oder in § 1 Abs 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsakten angeführt sind, nicht mehr vorliegen.

(5) Wenn sie von einer Behörde bestellt wurde, kommen der natürlichen oder juristischen Person im Sinn des Abs 4 im Umfang der Übertragung die Rechte und Pflichten der Behörde im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu. Wenn sie von der Pflanzenschutzstelle bestellt wurde, kommen der natürlichen oder juristischen Person im Sinn des Abs 4 im Umfang der Übertragung die Rechte und Pflichten der Pflanzenschutzstelle im Rahmen ihres Wirkungsbereiches nach Abs 3 zu.

(6) Juristische Personen des öffentlichen Rechts, denen das Recht auf Selbstverwaltung zustehen und denen Aufgaben nach Abs 3 oder 4 überantwortet wurden, haben diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu erfüllen. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben sind die natürlichen und juristischen Personen an die Aufträge und Weisungen der Behörden gebunden.

(7) Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufgaben der Pflanzenschutzstelle erstrecken sich auch auf die Vollziehung der Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und Delegierte Rechtsakte) der im § 1 Abs 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsakte, soweit diese die Zuständigkeiten des Landes betreffen.

(8) Durchführungsvorschriften, die auf Grund der im § 1 Abs 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsakte erlassen werden und die sich an die Mitgliedstaaten richten, sind, soweit diese Zuständigkeiten des Landes betreffen, unmittelbar anwendbar.

Amtliche Stellen, Kontrollorgane

§ 3

(1) Die Amtlichen Stellen im Sinn des § 2 Abs 1 Pflanzenschutzgesetz 2018 sowie der Pflanzenschutzdienst des Landes Salzburg, das sind die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Pflanzenschutzstelle und die natürlichen und juristischen Personen, denen Aufgaben gemäß § 2 Abs 4 übertragen werden,

bilden im Sinn von § 2 Abs 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 in ihrer Gesamtheit den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst für Salzburg.

(2) Kontrollorgane sind

1. Organe der Landesregierung, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Pflanzenschutzstelle bei Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach § 2 Abs 1, 2, 3 und 7 sowie
2. beauftragte natürliche Personen und Organe der beauftragten juristischen Personen nach § 2 Abs 4 bei Wahrnehmung der ihnen gemäß dieser Bestimmung übertragenen Aufgaben.

(3) Kontrollorgane haben den Anforderungen der Art 30 bis 32 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen zu entsprechen.

(4) Die Landesregierung kann zur näheren Ausführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung von Kontrollorganen erlassen, soweit dies zur Erfüllung unionrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Pflanzengesundheitsmaßnahmen

§ 4

(1) Unternehmerinnen bzw Unternehmer im Sinn des Art 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sowie sonstige Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmerinnen bzw Unternehmer handelt und die Eigentümerinnen bzw Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln sind, auf bzw in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Quarantäneschädlingen gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2016/2031 in Betracht kommen, befinden, haben unbeschadet ihrer weiteren Verpflichtungen im Sinn der Art 14 und 15 der Verordnung (EU) 2016/2031 insbesondere

1. diese Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse frei von solchen Quarantäneschädlingen zu halten;
2. jedes Auftreten oder jeden Verdacht des Auftretens dieser Quarantäneschädlinge der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und als Unternehmerin oder Unternehmer die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen;
3. die Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen zu konsultieren;
4. entsprechend dem Ergebnis der Konsultation als Unternehmerin oder Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen gemäß Art 14 Abs 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen oder als Person, bei der es sich nicht um eine Unternehmerin oder einen Unternehmer handelt, die erforderlichen Maßnahmen gemäß Art 15 Abs 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 zu ergreifen;
5. die Durchführung von behördlichen Maßnahmen zu dulden;
6. die zur Abklärung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zur Konsultation gemäß Z 3 die Pflanzenschutzstelle hinzuzuziehen und die zu ergreifenden Maßnahmen mit dieser abzustimmen; über das Ergebnis der Konsultation ist eine Niederschrift zu verfassen, in der insbesondere die zu ergreifenden Maßnahmen und die Umstände ihrer Durchführung festzuhalten sind. Diese Niederschrift ist ohne Verzug der Landesregierung zu übermitteln.

(2) Soweit dies zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen erforderlich ist, beispielsweise wenn den von der Behörde im Rahmen der Konsultationen getroffenen Anweisungen nicht entsprochen wird, hat die Behörde die Verpflichteten gemäß Abs 1 unbeschadet ihrer Verpflichtungen im Sinn der Art 14, 15 und 17 der Verordnung (EU) 2016/2031 insbesondere zu folgenden Maßnahmen mit Bescheid zu verpflichten:

1. das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes;
2. die Anwendung und die Überwachung bestimmter Pflanzenschutzverfahren sowie die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen;
3. die Beschränkung oder Sperre der Nutzung von Grundstücken, die von Pflanzenschädlingen in einem gefahrdrohenden Ausmaß befallen oder eines solchen Befalls verdächtig oder gefährdet sind;

4. die Vernichtung, Entseuchung oder Entwesung von Befallsgegenständen, des Bodens, von Kultursubstraten oder Räumlichkeiten.

Soweit es zur Vollziehung der im § 1 Abs 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsakte sowie zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes erforderlich ist, können Bescheide unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen erlassen werden.

(3) Die Behörde oder die Pflanzenschutzstelle kann eine zu erlassende Maßnahme ohne vorausgegangenes Verfahren und ohne Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle anordnen, wenn die unmittelbare Durchführung der Maßnahme geboten ist, dies ist jedenfalls bei Gefahr im Verzug der Fall oder wenn die Verpflichteten nach Abs 1 es unterlassen, die Konsultation durchzuführen oder die aus Eigenem zu ergreifenden Maßnahmen zu setzen. Die Behörde hat in diesen Fällen die Maßnahmen nachträglich längstens binnen zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid anzuordnen.

(4) Die Landesregierung kann, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der in § 1 Abs 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsakte erforderlich oder zweckmäßig ist, Einzelheiten und Bedingungen für die Ergreifung der in diesen Rechtsakten oder der auf Grund dieser Rechtsakte erlassenen Durchführungsvorschriften angeführten Maßnahmen und auch weitergehende Maßnahmen mit Verordnung festlegen. Abgegrenzte Gebiete samt der zu ergreifenden Tilgungsmaßnahmen gemäß Art 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und Aktionspläne gemäß Art 27 der Verordnung sind von der Landesregierung als Verordnung zu erlassen.

(5) Die Landwirtschaftskammer Salzburg ist vor Erlassung von Maßnahmen gemäß Abs 2 und 4 anzuhören, sofern diese Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer im Sinn des Art 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen betreffen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften unverzüglich zu setzen sind bzw wenn Gefahr im Verzug vorliegt.

(6) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Salzburg durch Verordnung die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen gegen Pflanzenschädlinge, die nicht unionsrechtlichen Regelungen unterliegen und

1. deren weitere Verbreitung in bisher befallsfreie Gebiete verhindert werden soll oder
2. denen beträchtliche Schadenbedeutung zukommt und für die eine gebietsweise Bekämpfung Voraussetzung eines Erfolges ist,

für das ganze Land oder einzelne eindeutig abzugrenzende Landesteile oder für bestimmte Kulturzweige allgemein oder für bestimmte Personenkreise festlegen.

Kontrolle, Krisenstab

§ 5

(1) Die Behörde, die Pflanzenschutzstelle sowie die natürlichen oder juristischen Personen, denen Aufgaben gemäß § 2 Abs 4 übertragen werden, haben

1. Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel, auf bzw in denen Pflanzenschädlinge gemäß Art 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen auftreten können oder bereits aufgetreten sind, zu überwachen, sowie
2. die Einhaltung und Durchführung der sich aus § 4 Abs 1, 2, 3, 4 und 6 ergebenden Verpflichtungen und Maßnahmen zu kontrollieren.

Dazu sind die Kontrollorgane ermächtigt, diese Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel – auch zusammen mit sie begleitenden Organen der Europäischen Union – zu betreten und unentgeltlich Proben zu ziehen.

(2) Bei bestätigtem Auftreten eines Pflanzenschädlings gemäß Art 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen kann die Landesregierung einen Krisenstab einsetzen, wenn dies im Hinblick auf die Charakteristik des Pflanzenschädlings, die potentiell schwerwiegenden Folgen seines Eindringens, den Grad der Wahrscheinlichkeit seiner Ausbreitung oder den Grad der bereits erfolgten Ausbreitung sowie den Umfang der zu setzenden Maßnahmen als geboten erscheint. Aufgabe des Krisenstabes ist die Beratung der jeweils zuständigen Behörden, deren Koordinierung, die Vorbereitung und Unterstützung der von den Behörden zu setzenden Akte der Vollziehung sowie die Mitwirkung bei Kontrolle und Überwachung. Der Krisenstab setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörden, jedenfalls einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesregierung und Vertreterinnen und Vertretern

der Pflanzenschutzstelle sowie aus weiteren Personen, deren Mitwirkung zweckdienlich erscheint, zusammen.

Verwaltungszusammenarbeit und Koordination

§ 6

(1) Bei Maßnahmen zur Einrichtung abgegrenzter Gebiete im Sinn des Art 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, durch die die Grenzen des Landes Salzburg zu anderen Bundesländern überschritten werden, sind die Bestimmungen des Art 18 Abs 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 über die Grenzen von Mitgliedstaaten überschreitende abgegrenzte Gebiete sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Übermittlung aller einschlägigen Unterlagen, Dokumente, Berichte und Statistiken des Landes, insbesondere von Notfallplänen gemäß Art 25 oder Aktionsplänen gemäß Art 27 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen an den Bund hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Koordinierungsaufgaben sowie Auskunfts- und Berichtspflichten, die gemäß den unionsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen sind, wahrgenommen werden können und eine den unionsrechtlichen Vorschriften entsprechende Übermittlung an die Europäische Kommission möglich ist.

Kostentragung

§ 7

(1) Die Verpflichteten gemäß § 4 Abs 1 haben die Kosten behördlich angeordneter oder von der Behörde selbst durchgeführter Bekämpfungsmaßnahmen zu tragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(2) Von den Verpflichteten gemäß § 4 Abs 1 können Gebühren für Untersuchungen, Überwachungen und sonstige Tätigkeiten der Behörde oder der Pflanzenschutzstelle in Vollziehung dieses Gesetzes oder der im § 2 Abs 1 und 8 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen eingehoben werden, die von der Landesregierung durch Verordnung in einem kostendeckenden Tarif festzusetzen sind. Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der im § 2 Abs 1 und 8 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen festgestellt werden.

Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

§ 8

(1) Wer gegen

1. unmittelbar anwendbare Bestimmungen
 a) der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen,
 b) der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen oder
 c) der auf Grund der Verordnungen gemäß lit a und b erlassenen Durchführungsvorschriften der Europäischen Union, die sich auf Zuständigkeiten des Landes beziehen, oder
2. Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder sonstigen Maßnahmen gemäß § 4

verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 60.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Der Verfall von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen und anderen Gegenständen, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen und auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann unabhängig davon, wem diese gehören, ausgesprochen werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalls können die hiervon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Pflanzenschädlinge und andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, auch durch die Kontrollorgane beschlagnahmt werden. Sie haben darüber der oder dem Betroffenen sofort eine Bescheinigung auszustellen und der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Anzeige zu erstatten.

(4) Die Anordnung des Erlags eines Geldbetrags anstelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

(5) Die Kontrollorgane der Pflanzenschutzstelle können von der Erstattung einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der oder des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend

sind. In solchen Fällen ist die oder der Beschuldigte in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens hinzuweisen.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 9

(1) Die Behörden, die Landwirtschaftskammer Salzburg als Pflanzenschutzstelle und die natürlichen und juristischen Personen gemäß § 2 Abs 4 (Pflanzenschutzdienst des Landes Salzburg) sind ermächtigt, in Vollziehung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen sowie der im § 2 Abs 1 und 8 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten zum Zweck von Pflanzenschutzmaßnahmen und deren Kontrolle, zur Erfüllung von Meldepflichten sowie zur Koordination von über das Land Salzburg hinausgehenden Maßnahmen zu verarbeiten.

(2) Der Pflanzenschutzdienst des Landes Salzburg darf von folgenden Personengruppen personenbezogene Daten verarbeiten: Von Unternehmerinnen bzw Unternehmern im Sinn des Art 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, von Personen, bei denen es sich nicht um Unternehmerinnen bzw Unternehmer handelt und die Eigentümerinnen bzw Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln sind, auf bzw in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, befinden, sowie von sonstigen Personen, die von den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen oder der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen sowie von Bestimmungen dieses Gesetzes oder der darauf beruhenden Verordnungen betroffen sind.

(3) Der Pflanzenschutzdienst des Landes Salzburg darf insbesondere folgende personenbezogene Daten der Personen gemäß Abs 2 verarbeiten: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, geographische Standortdaten, Qualifikationsdaten bzw solche, die die fachliche Eignung beurteilen lassen, Daten im Zusammenhang mit Ausbildung, Fort- und Weiterbildung bzw in diesem Zusammenhang stehende Prüfungsdaten, ferner Daten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit im Pflanzenbereich, Daten über die Bewirtschaftungsweise, Daten über die Geschäftsgebarung und innerbetriebliche Aufzeichnungen und Daten über Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel, auf bzw in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, befinden.

(4) Die Übermittlung der Daten gemäß Abs 1 bis 3 sowie solcher Daten, die auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes 2018, des Saatgutgesetzes 1997 oder des Forstgesetzes 1975 erhoben worden sind, zwischen den einzelnen amtlichen Stellen gemäß § 2 Pflanzenschutzgesetz 2018, den mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 oder des Forstgesetzes 1975 betrauten Behörden sowie den mit der Vollziehung der Gesetze, mit denen die Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen in den Ländern ausgeführt worden ist, betrauten Behörden, ist zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Pflanzengesundheit oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit

erforderlich ist.

(5) Der Pflanzenschutzdienst des Landes Salzburg hat personenbezogene Daten zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihm im Zusammenhang mit diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 10

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl Nr 440/1975; Gesetz BGBl I Nr 144/2023;
2. Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl I Nr 40/2018; Gesetz BGBl I Nr 14/2019;
3. Saatgutgesetz 1997 – SaatG 1997, BGBl I Nr 72/1997; Gesetz BGBl I Nr 104/2019.

In- und Außerkrafttreten

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgendem Tag in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits vor dem im ersten Satz bestimmten Zeitpunkt erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl Nr 43/1949, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 52/1954 und 46/2001, außer Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen hat die Europäische Union die Angelegenheiten rundum die Pflanzengesundheit durch einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt neugestaltet. Vervollständigt wird das Regelungssystem durch die ebenfalls unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen.

Das Ziel der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen ist es, durch Pflanzenschutzvorschriften zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und -krankheiten beizutragen und den Schutz der Europäischen Union und ihrer Pflanzen sicherzustellen. Konkret soll ein verbesserter Schutz von Landschaften, Wäldern und anderen Grünflächen sowie von heimischen Kulturen erreicht werden. Insbesondere soll die Einschleppung von Schädlingen in die Europäische Union verhindert werden. Gemäß Art 1 Abs 1 dient die Verordnung der Festlegung von Regeln für die Bestimmung der Pflanzengesundheitsrisiken, die von Pflanzen, Tieren und Krankheitserregern ausgehen können, sowie von Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß. Unter diesen Maßnahmen ist eine ganze Reihe von Tätigkeiten geregelt, die von Überwachungen bis hin zu Rodungen befallener Pflanzen bzw von Wirtspflanzen für Schädlinge reichen.

Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen setzt einheitliche Bestimmungen über amtliche Kontrollen in der Europäischen Union fest, um sicherzustellen, dass die Vorschriften ua zur Pflanzengesundheit korrekt angewandt und durchgesetzt werden. Darin wird etwa festgelegt, wie amtliche Kontrollen grundsätzlich zu erfolgen haben, unter welchen Bedingungen Kontrollaufgaben auch anderen Stellen oder Personen übertragen werden können und welche Pflichten die Unternehmerinnen und Unternehmer (zB die Waldeigentümerinnen und -eigentümer) hinsichtlich der Gewährung des Zugangs und der Bereitstellung von Informationen haben.

Die Behörden der Mitgliedstaaten haben diese Verordnungen ohne innerstaatliche Umsetzung anzuwenden, eine spezielle Transformation durch gleichlautende innerstaatliche Gesetze ist nach der Judikatur des EuGH sogar ausdrücklich untersagt. Ungeachtet dessen sind die Mitgliedstaaten aber verpflichtet, Begleitregelungen zu erlassen, wenn dies für eine effektive Anwendung des Unionsrechts erforderlich ist. Aus diesem Grund wird das Salzburger Pflanzengesundheitsgesetz 2025 – S.PfGG 2025 erlassen, welches die notwendigen nationalen Anschlussstücke an die unionsrechtlichen Verordnungen enthält. Dies sind insbesondere die Festlegung der Behördenzuständigkeiten, der begleitenden Maßnahmen, der Strafbestimmungen und der Verordnungsermächtigungen. Das frühere Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl Nr 43/1949, kann vollständig entfallen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung des S.PfGG 2025 ergibt sich aus Art 15 Abs 1 B-VG: Mit der B-VG-Novelle BGBl I Nr 14/2019 ist Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG („Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“) und damit die Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung entfallen. Seit 1. Jänner 2020 liegt die Zuständigkeit zur Regelung des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge somit in jenem Bereich, der bisher von Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG umfasst war, gemäß Art 15 Abs 1 B-VG bei den Ländern.

Daneben gibt es in zwei Bereichen auch weiterhin Regelungen des Bundes, die im Zusammenhang mit der Wahrung der Pflanzengesundheit stehen: Der Schutz von Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge kann für Waldflächen auch unter dem Gesichtspunkt des Forstwesens wahrgenommen werden, weshalb der Bundesgesetzgeber gestützt auf Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG begleitende Regelungen im Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl Nr 440/1975, geschaffen hat. Daneben finden sich im Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl I Nr 40/2018, welches bis 1. Jänner 2020 auch die grundsatzgesetzlichen Vorgaben für die Länder enthalten hat, Vorschriften, die der Ausführung der Verordnungen dienen und sich im Wesentlichen auf Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“) beziehen.

Das Vorhaben unterliegt nach § 9 F-VG 1948 dem Einspruchsrecht der Bundesregierung, da mit § 7 Abs 2 eine Bestimmung über Landesabgaben enthalten ist.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Dieses Gesetz enthält notwendige Bestimmungen, um den Vorgaben zweier EU-Verordnungen zu umfänglicher Wirksamkeit zu verhelfen, nämlich der

– Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Änderung und Aufhebung weiterer Rechtsakte, ABl Nr L 317 vom 23. November 2016, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EU) 2017/625, ABl Nr L 95 vom 7. April 2017, im Folgenden „Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen“;

– Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel und zur Änderung und Aufhebung weiterer Rechtsakte (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl Nr L 95 vom 7. April 2017, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1756, ABl Nr L 357 vom 8. Oktober 2021, im Folgenden „Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen“.

4. Kosten:

Der vorliegende Entwurf des S.PfGG 2025 soll das bisherige Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz ablösen, das im Wesentlichen auf denselben Zweck wie das hier vorgeschlagene Gesetz ausgerichtet war. Seine Erlassung ist erforderlich, um die Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, die zum Schutz der Pflanzengesundheit ein komplexeres Regelungsregime vorsieht, durchzuführen. Der eventuelle Mehraufwand ist also unionsrechtlich bedingt.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist auch die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen zu berücksichtigen, welche ebenfalls Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen umfasst. Für die Durchführung von amtlichen Kontrollen durch die Behörde selbst oder durch Personen, denen diese Aufgabe übertragen worden ist, bestehen strenge Vorgaben, sie haben ua auf Grund einer risikobasierten Planung zu erfolgen und sind nach entsprechend dokumentierten Verfahren durchzuführen. Dazu ist in Art 6 der Verordnung die regelmäßige Durchführung interner Audits vorgesehen. Auch dieser Mehraufwand ist also unionsrechtlich bedingt.

Mit der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen wurden die Pflanzenschädlinge neu klassifiziert. Unter anderem wurde die Kategorie des „prioritären (Unionsquarantäne)Schädlings“, dessen Auftreten ein besonders schwerwiegendes Risiko für das Gebiet der Union darstellt, neu geschaffen. Mittlerweile wurde auch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 erlassen, mit der eine Liste von 20 prioritären Schädlingen aufgestellt wurde. Für die Bekämpfung der prioritären Schädlinge sieht die Verordnung (EU) 2016/2031 ein komplexes Maßnahmenregime vor, so ist die Öffentlichkeit zu informieren (Art 13) und sind (generelle) Notfallpläne zu erstellen und Simulationsübungen durchzuführen (Art 25 und 26), außerdem sind im Fall des Auftretens Aktionspläne (Art 27) zu erstellen und Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu setzen.

Daraus ergibt sich ein hoher Aufwand für im Vorfeld des Auftretens zu bewerkstelligende Maßnahmen. Unabdingbar ist auch eine Koordinierung nicht nur zwischen den verschiedenen Stellen eines Landes, sondern auch zwischen den Ländern und mit dem Bund sowie den weiteren mit der Pflanzengesundheit befassten Institutionen (Bundesamt für Wald und Bundesamt für Ernährungssicherheit). Die in der Verordnung (EU) 2016/2031 vorgeschriebenen Notfallpläne wurden im gemeinsamen Zusammenwirken sämtlicher betroffener Institutionen erstellt, auch die Simulationsübungen werden gemeinsam durchgeführt.

Die aus den zu ergreifenden Maßnahmen resultierenden Kosten wären unionsrechtlich bedingt. Abhängig vom Auftreten bzw dem Befall und dem Grad der Verbreitung können diese auch beträchtlich sein, was jedoch unmöglich vorab eingeschätzt werden kann. Es wird aber mit dem Auftreten eines solchen prioritären Schädlings innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre in Salzburg gerechnet.

Festzuhalten ist, dass das Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz noch Zuständigkeiten für die Gemeinde (§§ 7, 8) vorgesehen hat, die mit dem S.PfGG 2025 wegfallen. Wegen der Komplexität der Materie der Pflanzengesundheit ist es nicht zweckmäßig, die Gemeinden mit diesen Aufgaben (grundsätzlich) zu betrauen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (BKA-VD) Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Gesetzesentwurf erstattet.

Zu § 2 Abs 4 bringt das BKA-VD Vorschläge ein, die bezwecken, die Gesetzesbestimmung klarer zu fassen und näher am Inhalt der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen auszurichten. Sie werden durch Umformulierung der Z 1 bis 3 übernommen.

Gemäß § 2 Abs 7 werden die für die Vollziehung der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und der Verordnung (EU) 2017/625 zuständigen Behörden auch als zuständige Behörden für die Vollziehung der zugehörigen Durchführungsvorschriften festgelegt. Das BKA-VD weist darauf hin, dass der Vollzug von Durchführungsvorschriften ohnehin im Regelfall durch die für den Vollzug der

zugrundeliegenden EU-Verordnungen zuständigen Behörden erfolge, sodass eine gesonderte Regelung überflüssig sei. Diese Bestimmung soll aus Gründen der Rechtssicherheit bestehen bleiben.

§ 2 Abs 8 erklärt Durchführungsvorschriften zu den von diesem Gesetz umfassten Verordnungen, die sich an die Mitgliedstaaten richten, für unmittelbar anwendbar. Auch hier wird vom BKA-VD der ersatzlose Entfall angeregt, weil Durchführungsvorschriften zu Verordnungen in der Regel keinen Richtliniencharakter haben, sondern unmittelbar anwendbare Durchführungsverordnung sein werden. Auch dieser Rechtsauffassung wird zugestimmt, um aber kurzfristige Novellierungsnotwendigkeiten in dem Fall zu vermeiden, dass doch ausnahmsweise eine nicht unmittelbar anwendbare Durchführungsvorschrift erlassen wird, soll an der Bestimmung festgehalten werden.

§ 3 Abs 3 soll laut BKA-VD entfallen, weil sich die Vorgabe, dass Kontrollorgane den Anforderungen der Art 30 bis 32 der Verordnung (EU) 2017/625 entsprechen müssen, bereits unmittelbar aus dem Unionsrecht ergebe. § 3 Abs 3 wird als klarstellender Hinweis auf das Unionsrecht und nicht als konstitutive Anordnung der Geltung gesehen, weshalb an der Bestimmung festgehalten werden soll.

Die Auffassung des BKA-VD zur Frage der Zulässigkeit von Blankettstrafnormen wird geteilt, ein Änderungsbedarf im § 8 Abs 1 Z 1 ergibt sich daraus nicht. Zu § 8 Abs 1 Z 2 hinterfragt das BKA-VD, welche Maßnahmen mit „sonstige Maßnahmen gemäß § 4“ gemeint sind. Mit dieser Bezugnahme auf die „sonstigen Maßnahmen gemäß § 4“ soll sichergestellt werden, dass hinsichtlich der Vielzahl an Instrumenten, die § 4 bereitstellt, keine Rechtslücken in der Strafbarkeit bestehen.

Weiters wird zur Strafbestimmung vorgeschlagen, als Normadressatin bzw Normadressaten die Unternehmerin oder der Unternehmer im Sinn des Art 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 anzuführen. Dazu ist anzumerken, dass Adressatinnen und Adressaten dieser Bestimmung nicht nur Unternehmerinnen und Unternehmer sind, sondern auch andere Personen (siehe Art 15 der Verordnung [EU] 2016/2031).

Zu § 9 Abs 4 Z 1 wird vom BKA-VD vorgeschlagen, sprachlich einen Zusammenhang mit der Thematik des Pflanzenschutzes und der Pflanzengesundheit herzustellen. Dieser Vorschlag wird in den Gesetzestext übernommen.

Auf Vorschlag der für das Pflanzengesundheitswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung entfällt außerdem die ursprünglich im Entwurf enthaltene Bestimmung über die Hilfeleistung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Durchführung der Überwachung und Kontrolle.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

§ 1 Abs 1 nennt die unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der EU, zu denen Begleitregelungen im Landesrecht erforderlich sind, nämlich die Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen. Die Begleitregelungen bestehen in Festlegungen zu Behördenzuständigkeit und Überwachung, in der Vorschreibung ergänzender Maßnahmen und der Normierung von Strafbestimmungen.

Die Bestimmungen der Abs 2 und 3 sind aus dem früheren grundsatzgesetzlichen Pflanzenschutz-gesetz 2018, in der Fassung vor der B-VG-Novelle BGBl I Nr 14/2019, übernommen worden und betreffen die Schnittstellen zwischen dem Pflanzengesundheitsrecht und anderen Materien.

Abs 2 hält fest, dass das S.PfGG 2025 nicht die im ForstG vorgesehenen Maßnahmen zur Pflanzengesundheit betrifft, da der Bundesgesetzgeber den Schutz vor Pflanzenschädlingen auf Waldflächen dort gestützt auf seine Forstwesenskompetenz regelt. Das S.PfGG 2025 gilt aber sehr wohl auch für Waldflächen, die unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen angrenzen, wenn es zu deren Schutz erforderlich ist. Diese schon früher als Grundsatzgesetz bestehende Regelung wird insofern erweitert, als die Ausnahme auch dann gilt, wenn diese Flächen nur durch einen Verkehrsweg getrennt sind. Die Nachschärfung der bisherigen Regelung hat sich im Interesse der Landwirtschaft bzw von Gärtnereien als notwendig erwiesen. Durch einen Verkehrsweg getrennte Flächen sind im gegenständlichen Zusammenhang unmittelbar angrenzenden Flächen gleichzuhalten. Diese Bestimmung verfolgt die Interessen der Pflanzengesundheit und ist deshalb kompetenzrechtlich auf Art 15 Abs 1 B-VG zu stützen. Das ForstG wird in der geltenden Fassung zitiert, weil es sich um bloße Hinweise auf bzw Anknüpfungen an dieses Gesetz handelt und keine Inhalte inkorporiert werden sollen.

Abs 3 entspricht dem geltenden Recht und stellt klar, dass das S.PfGG 2025 nicht den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch Wild umfasst; Bestimmungen zur Schadensverhütung durch Wild beinhaltet das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100/1993, in seinem fünften Hauptstück.

Zu § 2 (Zuständigkeiten):

Abs 1:

Das Unionsrecht überträgt die Vollziehung der Aufgaben der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen der „zuständigen Behörde“, wobei die Mitgliedstaaten diese zu benennen haben. Dies soll durch § 2 Abs 1 erfolgen.

Zu den umfassten Aufgaben:

Die Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen kennt unterschiedliche Klassen von Pflanzenschädlingen (Unionsquarantäneschädlinge, prioritäre [Unionsquarantäne]Schädlinge, nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführte Schädlinge iSd Art 29 der Verordnung, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge, Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge), die getrennt angesprochen werden und (zum Teil) unterschiedlichen Regimen unterliegen. Hauptgegenstand der Verordnung sind die Quarantäneschädlinge, insbesondere die Unionsquarantäneschädlinge bzw die prioritären (Unionsquarantäne)Schädlinge. Aus diesem Grund beziehen sich das S.PfGG 2025 und der hier gegenständliche § 2 Abs 1 vorrangig auf Unionsquarantäneschädlinge, jedoch sollen auch die unionsrechtlichen Vorgaben für andere Klassen von Schädlingen nachvollzogen werden. So zum Beispiel in Bezug auf Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge gemäß den Art 32 bis 35 der Verordnung. Schutzgebiete iSd Art 32 der Verordnung sind aktuell in Österreich zwar keine ausgewiesen, dies kann aber nicht dauerhaft ausgeschlossen werden. In den Zuständigkeiten sollen daher auch die Art 32 bis 35 der Verordnung erfasst werden. Weiters werden auch für die nicht als Quarantäneschädlinge kategorisierten Unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge gemäß Art 36 ff der Verordnung, wie den Feuerbrand, Bestimmungen getroffen. So regelt Art 37 in erster Linie das Verbot der Einschleppung und Verbringung, was eine Angelegenheit des Bundes darstellt, jedoch nimmt Abs 4 auch auf Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens dieser Pflanzenschädlinge Bezug, zu denen die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen festlegen kann, und Abs 9 ermächtigt die Mitgliedstaaten zur Festlegung strengerer Bestimmungen.

Zu den „zuständigen Behörden“:

Abs 1 hält fest, dass die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung die zuständigen Behörden im Sinn der Verordnungen sind. Welche der beiden Behörden konkret für die Vollziehung der unionsrechtlichen Aufgabe zuständig ist, wird artikelscharf festgelegt.

Auch die ForstG-Novelle BGBl I Nr 144/2023, mit der die Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen im Forstwesen zur Umsetzung gelangt sind, sieht eine geteilte Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden und des Landeshauptmannes vor. Es wurde versucht, die Zuständigkeiten analog zur Bundesregelung zu verteilen, um die zersplitterte Kompetenzlage nicht auch auf die Vollziehungsebene zu übertragen. Abweichend zur Regelung im Forstwesen ist im vorliegenden Gesetz hinsichtlich der Unionsquarantäneschädlinge aber normiert, dass die Zuständigkeit für die Einrichtung von abgegrenzten Gebieten nach Art 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 und die damit in Zusammenhang stehende Erlassung einer Verordnung, die auch Tilgungsmaßnahmen auf generell-abstrakter Ebene beinhalten wird, sowie die Durchführung der entsprechenden Erhebungen nach Art 19 und die Erstellung der Berichte nach Art 20 der Landesregierung obliegt, da diese komplexen Aufgaben nicht mehr geeignet sind, von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen zu werden. Diese verfügen zwar für den Bereich Forst über eine entsprechende fachliche Ausstattung, für andere Flächen als Waldflächen ist eine solche aber nicht gegeben.

Die Maßnahmen betreffend Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge sollen durch die Landesregierung gesetzt werden. Für die Maßnahmen in Schutzgebieten stellt Art 33 der Verordnung (EU) 2016/2031 zwar auf die Art 9 bis 19 der Verordnung ab, die nach dem S.PfGG 2025 überwiegend in der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde liegen sollen, es ist aber davon auszugehen, dass zur näheren Regelung für die Schutzgebiete die Erlassung einer Verordnung erforderlich ist, in deren Rahmen der Bezirksverwaltungsbehörde auch Aufgaben übertragen werden können (siehe Abs 2). Dasselbe gilt für Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge.

Abs 1 Z 1 listet die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu vollziehenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen auf. Dazu zählen:

- Art 9: Meldung einer unmittelbaren Gefahr
- Art 10: Amtliche Bestätigung des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings durch die zuständige Behörde
- Art 11: Meldung von Unionsquarantäneschädlingen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten
- Art 12: Unterrichtung der Unternehmerinnen bzw Unternehmer über Unionsquarantäneschädlinge durch die zuständige Behörde
- Art 13: Unterrichtung der Öffentlichkeit über prioritäre Schädlinge durch die zuständige Behörde

- Art 14: Von Unternehmerinnen bzw Unternehmern unverzüglich zu ergreifende Maßnahmen
- Art 15: Von anderen Personen als Unternehmerinnen bzw Unternehmern zu ergreifende Maßnahmen
- Art 16: Ausnahmen von den Meldepflichten
- Art 17: Tilgung von Unionsquarantäneschädlingen

Abs 1 Z 2 listet die von der Landesregierung zu vollziehenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen auf. Dazu zählen:

1. von der Verordnung (EU) 2016/2031:

- Art 8: Für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw Züchtungsvorhaben verwendete Unionsquarantäneschädlinge
- Art 18: Einrichtung von abgegrenzten Gebieten
- Art 19: Erhebungen zu den abgegrenzten Gebieten, Anpassung der Grenzen und Aufhebung der Beschränkungen
- Art 20: Berichte über die gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 ergriffenen Maßnahmen
- Art 22: Erhebungen zu Unionsquarantäneschädlingen und Schädlingen, die vorläufig als Unionsquarantäneschädlinge einzustufen sind
- Art 23: Mehrjahresprogramme für Erhebungen und Sammlung von Informationen
- Art 24: Erhebungen zu prioritären Schädlingen
- Art 25: Notfallpläne für prioritäre Schädlinge
- Art 26: Simulationsübungen für prioritäre Schädlinge
- Art 27: Aktionspläne für prioritäre Schädlinge
- Art 29: Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge angeführten Schädlingen
- Art 31: Festlegung strengerer Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten
- Art 32: Anerkennung von Schutzgebieten
- Art 33: Allgemeine Pflichten hinsichtlich Schutzgebieten
- Art 34: Erhebungen zu Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen
- Art 35: Anpassung der Ausdehnung und Aufhebung von Schutzgebieten
- Art 37: Verbot der Einschleppung und Verbringung von unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen
- Art 48: Für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw Züchtungsvorhaben verwendete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände
- Art 58: Für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw Züchtungsvorhaben verwendete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände im Zusammenhang mit Schutzgebieten
- Art 60: Benennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen
- Art 61: Anforderungen an Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen
- Art 62: Betrieb von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen
- Art 63: Aufsicht über die Quarantänestationen und die geschlossenen Anlagen und Widerruf der Benennung
- Art 64: Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus den Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen

2. von der Verordnung (EU) 2017/625:

- Art 4: Benennung zuständiger Behörden
- Art 5: Allgemeine Pflichten hinsichtlich der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion
- Art 6: Audits der zuständigen Behörden

- Art 7: Recht auf Rechtsbehelf
- Art 8: Verschwiegenheitspflicht der zuständigen Behörden
- Art 9: Allgemeine Bestimmungen über amtliche Kontrollen
- Art 10: Der amtlichen Kontrolle unterliegende Unternehmerinnen bzw Unternehmer, Prozesse und Tätigkeiten
- Art 11: Transparenz der amtlichen Kontrollen
- Art 12: Dokumentierte Kontrollverfahren
- Art 13: Schriftliche Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen
- Art 14: Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen
- Art 22: Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Pflanzengesundheit
- Art 28: Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden
- Art 29: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf beauftragte Stellen
- Art 30: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf natürliche Personen
- Art 31: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten
- Art 32: Pflichten von beauftragten Stellen und natürlichen Personen
- Art 33: Pflichten der übertragenden zuständigen Behörden
- Art 34: Methoden für Probenentnahmen, Analysen, Tests und Diagnosen
- Art 35: Zweites Sachverständigengutachten
- Art 36: Probennahme bei Tieren und Waren, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden
- Art 37: Benennung amtlicher Laboratorien
- Art 38: Pflichten der amtlichen Laboratorien
- Art 39: Audit der amtlichen Laboratorien
- Art 40: Befreiung bestimmter amtlicher Laboratorien von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung
- Art 41: Befugnisse für die Gewährung einer Befreiung aller von amtlichen Laboratorien verwendeten Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung
- Art 42: Befristete Befreiung von den Bedingungen für die vorgeschriebene Akkreditierung amtlicher Laboratorien

Abs 2:

Die Landesregierung wird ermächtigt, Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden zu delegieren. Ein möglicher Anwendungsfall wäre beispielsweise, wenn Unionsquarantäneschädlinge bzw prioritäre Schädlinge gleichermaßen Waldflächen betreffen, für die nach dem ForstG die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind.

Abs 3:

Als Pflanzenschutzstelle für das Land Salzburg wird die Landwirtschaftskammer Salzburg eingerichtet. Ihr obliegt die Beratung und Unterstützung der Behörden sowie die Durchführung von Kontrollen. Die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer, die auch schon bisher für das Land Salzburg die Überwachung und Kontrolle im Pflanzenschutzbereich wahrgenommen hat, hat sich auf Grund ihrer zentralen Abwicklung bewährt und soll mit dem vorliegenden Gesetz nun rechtlich auf eine klare Grundlage gestellt werden.

Die Landwirtschaftskammer ist ein Selbstverwaltungskörper, die Angelegenheiten des Pflanzenschutzes werden ihr zur Wahrnehmung im übertragenen Wirkungsbereich überantwortet. Um den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art 120a ff B-VG gerecht zu werden, wird dies ausdrücklich festgehalten und außerdem ein Weisungsrecht der Landesregierung als oberstem Verwaltungsorgan des Landes vorgesehen

(Abs 6). Neben der Landesregierung wird auch der Bezirksverwaltungsbehörde (die ihrerseits dem Weisungsrecht der Landesregierung unterstehen) ein Weisungsrecht eingeräumt.

Abs 4 bis 6:

Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen enthält Vorgaben für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten bezüglich der Pflanzengesundheit. Sie legt in diesem Zusammenhang nicht nur fest, wie amtliche Kontrollen zu erfolgen haben, sondern auch, dass Aufgaben der amtlichen Kontrolle und Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten von den Behörden auf andere Stellen oder Personen übertragen werden können und was dabei zu beachten ist. Die unionsrechtlichen Vorgaben finden sich insbesondere in den Art 28 bis 33 der Verordnung.

Abs 4 ermächtigt nun die für die Vollziehung des S.PfGG 2025 zuständigen Behörden sowie die Pflanzenschutzstelle, bestimmte Aufgaben der Durchführung von Maßnahmen der Pflanzengesundheit (wie zB Laboruntersuchungen), für die weder das Land Salzburg noch die Landwirtschaftskammer die Einrichtungen besitzt, oder bestimmte Aufgaben der Durchführung der amtlichen Kontrolle an natürliche oder juristische Personen (des öffentlichen oder privaten Rechts) zu übertragen. Dabei sind die Voraussetzungen des Abs 4 Z 1 bis 3 einzuhalten, die die Vorgaben der Verordnung widerspiegeln.

Weiters ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2017/625 die Verpflichtung, dass die beauftragten Stellen über ausreichende Befugnisse verfügen müssen, um die übertragenen Aufgaben zu erledigen (Art 29 lit b sublit v). Entsprechend hält Abs 5 fest, dass den natürlichen und juristischen Personen dieselben Rechte und Pflichten zukommen wie den übertragenden Stellen (Behörde gemäß Abs 1 oder Pflanzenschutzstelle gemäß Abs 3).

Mit Abs 3 werden der Landwirtschaftskammer Salzburg auf gesetzlicher Ebene bestimmte Aufgaben übertragen (Pflanzenschutzstelle). Gestützt auf Abs 4 können der Landwirtschaftskammer gegebenenfalls weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz der Pflanzengesundheit übertragen werden. Auch können mithilfe des Abs 4 weiteren Selbstverwaltungskörpern Aufgaben überantwortet werden. Entsprechend der Bezeichnungspflicht des Art 120b Abs 2 B-VG wird deshalb vorgesehen, dass diese Aufgaben von den Selbstverwaltungskörpern im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind (Abs 6 Satz 1). Weiters wird für alle natürlichen und juristischen Personen (inkl der Selbstverwaltungskörper) ein Weisungszusammenhang zur Landesregierung (und zur Bezirksverwaltungsbehörde) sichergestellt (Abs 6 Satz 2).

Abs 7 und 8:

Es soll festgelegt werden, dass sich die Zuständigkeiten der Behörden bzw die Aufgaben der Pflanzenschutzstelle auch auf die Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und Delegierte Rechtsakte) der Europäischen Kommission zu der im § 1 Abs 1 Z 1 und 2 angeführten Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen erstrecken (Abs 7). Als Beispiele können die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Aufstellung einer Liste der prioritären Schädlinge, ABl Nr L 260 vom 11. Oktober 2019, und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission, ABl Nr L 319 vom 10. Dezember 2019, genannt werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollen Rechtsakte der EU, die auf Grund der Verordnungen gemäß § 1 Abs 1 Z 1 und 2 erlassen wurden und sich an die Mitgliedstaaten richten, für unmittelbar anwendbar erklärt werden (Abs 8). Es handelt sich um eine Regelung für den Ausnahmefall, weil Durchführungsvorschriften zu EU-Verordnungen eher in Verordnungs- als in Richtlinienform ergehen werden.

Zu § 3 (Amtliche Stellen, Kontrollorgane):

Abs 1:

Abs 1 nimmt Bezug auf die Pflanzenschutzdienste der Republik Österreich, deren Einrichtung auf der Internationalen Pflanzenschutzkonvention (IPPC), einem globalen multilateralen Vertrag, den Österreich wie auch 182 weitere Staaten unterzeichnet haben, beruht. Mit der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen wurden die sich aus der IPPC ergebenden Vorgaben unionsrechtlich umgesetzt. Das in der IPPC festgelegte übergeordnete Ziel von Pflanzenschutzdiensten ist der Schutz vor der Einschleppung gebietsfremder Arten, die ein Risiko für die Land- und Forstwirtschaft und die Umwelt darstellen. Die Aufgaben des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes sind zwischen dem Bund und den Ländern verteilt, greifen aber ineinander über. Daher ist es geboten, den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst in seiner Gesamtheit zu erfassen, unter Einbeziehung der natürlichen und juristischen Personen (des öffentlichen oder privaten Rechts), denen bestimmte Aufgaben der Durchführung von

Maßnahmen der Pflanzengesundheit übertragen wurden. Abs 1 ist nur in jenem Teil als normative Bestimmung zu begreifen, die auf Landesorgane, die Pflanzenschutzstelle bzw von diesen ermächtigte Stellen Bezug nimmt. Die normativen Festlegungen zu den Amtlichen Stellen des Bundes finden sich im Pflanzenschutzgesetz 2018; das S.PfGG 2025 verweist darauf nur. Durch die übereinstimmenden Regelungen von Bund und Länder wird der Bestand eines Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes sichergestellt.

Abs 2 bis 4:

Es soll der Begriff der „Kontrollorgane“ definiert werden (Abs 2). Dabei handelt es sich um die Organe der Landesregierung, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Pflanzenschutzstelle bei Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach § 2 Abs 1 und gegebenenfalls nach Abs 2, der Zuständigkeiten nach Abs 3 sowie jener nach Abs 7. Weiters fallen auch die beauftragten natürlichen Personen und die Organe der beauftragten juristischen Personen nach § 2 Abs 4 bei Wahrnehmung der ihnen gemäß dieser Bestimmung übertragenen Aufgaben darunter. Kontrollorgane haben den Anforderungen der Art 30 bis 32 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen zu entsprechen (Abs 3). Dies ist lediglich ein klarstellender Hinweis auf das unmittelbar anwendbare Unionsrecht, der die Verständlichkeit des Regelungssystems für Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender erhöhen soll.

Abs 4 ermöglicht es der Landesregierung, die Aus- und Weiterbildung von Kontrollorganen näher zu regeln, wenn dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Insbesondere um den hohen Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 bei der Durchführung der Kontrollen – vor allem das Verfahren der amtlichen Kontrolle und die Qualifikation des Personals betreffend – gerecht zu werden.

Zu den §§ 4 und 5 (Pflanzengesundheitsmaßnahmen und Kontrolle, Krisenstab):

Die §§ 4 und 5 stellen die zentralen Bestimmungen des S.PfGG 2025 dar und dienen der Durchführung der im § 1 Abs 1 genannten Rechtsakte der Union.

Die Bestimmungen sehen teilweise Eingriffe in das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG) vor, beispielsweise durch die Pflicht zur Duldung von behördlichen Maßnahmen (das kann beispielsweise das Betreten von Grundstücken sein). Eine Verletzung des Grundrechts ist aber nicht gegeben, da diese Eingriffe dem zwingenden öffentlichen Interesse am Schutz der europäischen Pflanzenvielfalt, der Land- und Forstwirtschaft und der Umwelt als Ganzem dienen und sich die Maßnahmen im verhältnismäßigen Rahmen halten.

§ 4 Abs 1:

Wie bereits festgehalten, kennt die Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen unterschiedliche Arten von Pflanzenschädlingen. Hauptgegenstand der Verordnung sind die Quarantäneschädlinge (insbesondere Unionsquarantäneschädlinge), denen die Verordnung mit dem Kapitel II ein detailliertes Regelungsregime widmet, das ihre Bekämpfung sicherstellen soll. Um das Auftreten von Quarantäneschädlingen so früh wie möglich entdecken und ihre Ausbreitung verhindern zu können, erlegt die Verordnung Unternehmerinnen und Unternehmern sowie sonstigen Personen (nicht unternehmerisch tätige Eigentümerinnen bzw Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln) bestimmte Verpflichtungen auf. Diese Verpflichtungen im Hinblick auf die Quarantäneschädlinge gemäß Kapitel II der Verordnung werden im § 4 Abs 1 nachvollzogen und – wo es für das Funktionieren des Regelungssystems erforderlich ist – ergänzt.

Wer Unternehmerinnen und Unternehmern sind, ergibt sich aus Art 2 Z 9 der Verordnung: Das sind Personen, die gewerblich einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände nachgehen und rechtlich dafür verantwortlich sind: a) Anpflanzen, b) Züchtung, c) Produktion, einschließlich Anbau, Vermehrung und Versorgung, d) Einführen in das Gebiet der Union und Verbringung innerhalb dieses Gebiets und aus diesem Gebiet heraus, e) Bereitstellung auf dem Markt oder f) Lagerung, Gewinnung, Versand und Verarbeitung. Der von der Verordnung gebrauchte Unternehmerbegriff bezieht sich seiner Definition nach auf „gewerbliche Tätigkeiten“. Dieser Ausdruck ist nicht anhand der österreichischen Rechtsordnung (insb der Gewerbeordnung 1994), sondern anhand des Unionsrechts zu interpretieren und sollte im innerstaatlichen Kontext als „beruflich“ verstanden werden. Aus diesem Grund erfüllen in der Land- und Forstwirtschaft Tätige, die zwar nach österreichischem Recht nicht als *gewerbliche* Tätige eingestuft sind, den Unternehmerbegriff des Art 2 Z 9 der Verordnung.

Bereits der Verdacht des Auftretens eines Quarantäneschädlings löst die Verpflichtung der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie der sonstigen Personen aus, eine Meldung an die Behörde zu erstatten (Art 14 Abs 1 erster Satz und Art 15 Abs 1 erster Satz der Verordnung). Bei Unternehmerinnen und Unternehmern löst dieser Verdacht gleichzeitig auch die Verpflichtung aus, gegebenenfalls unverzüglich Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um die Ansiedelung und die Ausbreitung des Schädlings zu verhindern (Art 14

Abs 1 zweiter Satz der Verordnung). Auf diese Regelung nimmt Abs 1 Z 2 Bezug und normiert die Bezirksverwaltungsbehörde als diejenige Stelle, an welche die Meldung zu erstatten ist.

Die Meldeverpflichteten konsultieren in der Folge die Behörde hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen und führen diese Maßnahmen durch (Art 14 Abs 3 und Art 15 Abs 3 der Verordnung). Diese Vorgabe findet in Abs 1 Z 3 und 4 Berücksichtigung. Wenngleich die Verordnung im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen zum Teil auf „Anweisungen" der zuständigen Behörde Bezug nimmt, so lässt doch die Systematik dieser Regelung klar erkennen, dass mit diesen „Anweisungen" die von der Unternehmerin bzw vom Unternehmer oder der anderen Person zu ergreifenden Maßnahmen „informell" abgestimmt werden, also nicht primär an eine hoheitliche Festlegung durch die Behörde gedacht ist. Diese Interpretation wird durch ErwGr 12 zur Verordnung bestätigt, der diese Verpflichtungen der Unternehmerinnen bzw Unternehmer und der anderen Personen festhält, aber die zuständige Behörde nicht erwähnt. Die Maßnahmen sind also primär eigenständig – unabhängig von einem behördlichen Tätigwerden – zu ergreifen.

Da es auch zu behördlichen Maßnahmen und Kontrollen kommen kann, sind im Abs 1 Z 5 und 6 Duldungs- und Auskunftspflichten vorgesehen.

Im Rahmen der Konsultation gemäß Z 3 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Pflanzenschutzstelle hinzuzuziehen und mit ihr die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 4 Abs 2:

§ 4 Abs 2 erfasst im Vergleich mit Abs 1 einen weiteren Regelungsbereich: Abs 1 ist auf Quarantäneschädlinge nach dem Kapitel II der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen bezogen und zielt vorrangig darauf ab, die in der Verordnung enthaltenen diesbezüglichen Verpflichtungen von Unternehmerinnen bzw Unternehmern und sonstigen Personen zu präzisieren und zu ergänzen. Abs 2 hingegen soll hinsichtlich aller von der Verordnung erfassten Schädlinge die Grundlage dafür bieten, dass die Behörde gegenüber Unternehmerinnen bzw Unternehmern und sonstigen Personen Maßnahmen anordnen kann, die zur Durchführung der Verordnung erforderlich sind. Dies soll beispielsweise die Grundlage dafür sein, dass die Behörde Maßnahmen mittels Bescheid vorschreiben kann, wenn die Unternehmerinnen bzw Unternehmer oder die anderen Personen ihren Verpflichtungen gemäß Art 14 oder 15 der Verordnung nicht nachkommen. Bei Gefahr im Verzug ist auch die unmittelbare Anordnung möglich (siehe sogleich).

§ 4 Abs 3:

Für jene Fälle, in denen die Durchführung eines Verfahrens und die Erlassung eines Bescheides zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde und der Eintritt von Schäden zu erwarten ist, sollen der Behörde und der Pflanzenschutzstelle die Ergreifung von Maßnahmen ohne Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle ermöglicht werden. Erst nachträglich ist darüber ein schriftlicher Bescheid zu erlassen.

§ 4 Abs 4:

Mit § 4 Abs 4 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung Durchführungsbestimmungen zu den Rechtsakten gemäß § 1 Abs 1 Z 1 und 2 zu erlassen.

§ 4 Abs 5:

Diese Bestimmung verankert ein Anhörungsrecht der Landwirtschaftskammer Salzburg hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 4 Abs 2 und 4, was im Hinblick auf ihre zentrale Stellung im Rahmen der Überwachung und Kontrolle sinnvoll erscheint. Ausgenommen vom Anhörungsrecht sind jedoch Fälle, in denen unionsrechtlich gebotene Maßnahmen unverzüglich zu setzen sind bzw wenn Gefahr im Verzug vorliegt.

§ 4 Abs 6:

§ 4 Abs 6 ermöglicht die Vorschreibung von Maßnahmen gegen Schädlinge, die keiner unionsrechtlichen Regelung unterliegen, denen aber ein beträchtliches Schadenspotential zukommt. Auch hier ist im Hinblick auf ihre zentrale Stellung im Rahmen der Überwachung ein Anhörungsrecht der Landwirtschaftskammer Salzburg vorgesehen. Diese Bestimmung stammt aus dem geltenden Recht (§ 9 Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz). Die auf Basis des § 9 Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz erlassenen Verordnungen gelten auf der Grundlage des § 4 Abs 6 S.PfGG 2025 weiter.

§ 5 Abs 1:

Zur Erfüllung der sich aus der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen ergebenden Verpflichtungen wird im § 5 Abs 1 normiert, dass der Pflanzenschutzdienst des Landes Salzburg Überwachungen und Kontrollen vorzunehmen hat. Damit der Pflanzenschutzdienst seinen Verpflichtungen nachkommen kann, wird im Abs 1 Satz 2 vorgesehen, dass die Organe des Pflanzenschutzdienstes (Kontrollorgane) ermächtigt sind, die Grundstücke,

Baulichkeiten oder Transportmittel, die der Pflanzenschutzdienst unter Kontrolle halten muss, auch zu betreten und unentgeltlich Proben abzunehmen.

Die Überwachungsverpflichtung gemäß Abs 1 Z 1 bezieht sich auf den weiten Kreis der Pflanzenschädlinge gemäß Art 1 der Verordnung (EU) 2016/2031.

Die Verpflichtung zur Kontrolle der Einhaltung und Durchführung von Maßnahmen knüpft an den jeweiligen Absatz des § 4 an, weshalb sich die Kontrollen sowohl auf unionsrechtlich geregelte Pflanzenschädlinge als auch auf nicht unionsrechtlich geregelte Schädlinge bezieht.

§ 5 Abs 2:

Art 25 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen legt fest, dass die Mitgliedstaaten Notfallpläne für Pflanzenschädlinge zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren haben. Entsprechend dieser Vorgabe wurde der „Generische Notfallplan für prioritäre Schädlinge“ ausgearbeitet. Dieser Notfallplan sieht die Einrichtung eines Krisenstabs vor, welcher nun im § 5 Abs 2 grundgelegt werden soll. Der Krisenstab kann von der Landesregierung eingesetzt werden, wenn dies im Hinblick auf die Charakteristik des Pflanzenschädlings, die potentiell schwerwiegenden Folgen seines Eindringens, den Grad der Wahrscheinlichkeit seiner Ausbreitung oder den Grad der bereits erfolgten Ausbreitung sowie den Umfang der zu setzenden Maßnahmen als geboten erscheint. In diesen Fällen ist nämlich davon auszugehen, dass vor allem die Bezirksverwaltungsbehörde, die für die Vollziehung der dafür maßgebenden Art 10 bis 17 der Verordnung zuständig ist, in fachlicher und personeller Hinsicht nicht mehr in der Lage sein wird, die sie treffenden Anforderung aus Eigenem zu bewältigen. Umgekehrt ist aber festzuhalten, dass nur die Bezirksverwaltungsbehörde sinnvoll in der Lage ist, zur Erlassung erster Maßnahmen vor Ort mit den betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmern oder anderen Personen zu interagieren. Daher soll ihr ein Krisenstab zu Seite gestellt werden können, der auch die Aufgabe der Koordinierung mit den anderen zuständigen Behörden wahrnimmt. Im Rahmen des Krisenstabes wird auch sichergestellt, dass die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu setzenden Maßnahmen Hand in Hand mit jenen Aufgaben gehen, die in weiterer Folge die Landesregierung zu bewerkstelligen hat (zB Einrichtung von abgegrenzten Gebieten, Aktionsplan).

Zu § 6 (Verwaltungszusammenarbeit und Koordination):

§ 6 Abs 1 regelt die Vorgangsweise für die Zusammenarbeit der betroffenen Behörden bei Bundesländergrenzen überschreitenden Maßnahmen. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch in den Pflanzengesundheitsgesetzen der anderen Bundesländer.

Gemäß Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG obliegt dem Bund die Vertretung der Republik Österreich gegenüber der Europäischen Union. Damit ist es auch Aufgabe des Bundes, jene Unterlagen, Dokumente etc, die die Länder in Vollziehung der gegenständlichen Verordnungen zu erstellen haben, an die Union zu übermitteln. Damit die Unterlagen bundesländerübergreifend abgestimmt und in der Folge rechtzeitig an die Union übermittelt werden können, verpflichten sich die Länder zur zeitgerechten Einreichung.

Zu § 7 (Kostentragung):

§ 7 Abs 1 stellt klar, dass die gemäß § 4 Abs 1 zu Pflanzenschutzmaßnahmen Verpflichteten ihre Kosten selbst zu tragen haben, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Abs 2 bezieht sich auf Kapitel VI „Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten“ der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, das die Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren oder Abgaben zur Deckung der Kosten für die amtlichen Kontrollen vorsieht und dafür Rahmenbedingungen festlegt. Da es sich um eine abgabenrechtliche Regelung handelt, ist das Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 einzuhalten.

Zu § 8 (Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen):

Die Verpflichtung zur Erlassung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften des Pflanzenschutzes ergibt sich ua aus Art 108 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen. Demgemäß müssen die festzulegenden Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Auf Grund der Tatsache, dass die materiell-rechtlichen Bestimmungen im Bereich des Pflanzenschutzes künftig weitestgehend unionsrechtlich determiniert sind, wird im § 8 Abs 1 Z 1 lit a bis c diesbezüglich direkt auf die dortigen Vorschriften Bezug genommen. Weiters werden auch Verstöße gegen die rein landesrechtlichen Anordnungen unter Strafe gestellt (Abs 1 Z 2). Die Strafhöhe stimmt mit den Beträgen in den anderen Bundesländern überein.

Zusätzlich sollen entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorgesehen werden, um eine wirksame Durchsetzung der Strafverfolgung bei gleichzeitiger Verhinderung der Weiterverbreitung gefährlicher Pflanzenschädlinge zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden die Instrumente der vorläufigen Beschlagnahme

durch die Kontrollorgane sowie des Verfalls durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen. Bei der Erklärung des Verfalls wird bewusst auf diejenige Person, in deren Gewahrsam sich die in Abs 2 genannten Sachen befinden, abgestellt. Dies erscheint nötig, um eine Ausbreitung von Schädlingen wirksam zu verhindern. Es handelt sich um eine Abweichung vom Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52/1991, die aber unproblematisch ist, weil § 17 Abs 1 VStG bloß subsidiäre Geltung hat.

Zur Beschlagnahme werden in Erweiterung des § 39 Abs 2 VStG Kontrollorgane ermächtigt, selbst wenn sie keine Organe der öffentlichen Aufsicht sind. Sie haben die Beschlagnahme unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Weiters wird abweichend von § 39 Abs 3 VStG vorgesehen, dass die Anordnung des Erlags eines Geldbetrags anstelle der Beschlagnahme unzulässig ist. Diese beiden Abweichungen vom VStG sind erforderlich, um der besonderen Situation beim Verstoß gegen Pflanzenschutzmaßnahmen gerecht zu werden und die Gefahr der Ausbreitung oder Übertragung von Schädlingen effektiv eindämmen zu können. Ziel dabei ist es, potenzielle wirtschaftliche, ökologische oder soziale Folgen für das Gebiet der Union, die durch die Ausbreitung von Schädlingen verursacht werden können, hintanzuhalten.

Abs 5 ermöglicht es den Kontrollorganen der Landwirtschaftskammer als Pflanzenschutzstelle, in gewissen Fällen von einer Anzeige einer Verwaltungsübertretung an die Bezirksverwaltungsbehörde abzusehen. Voraussetzung dafür ist, dass das Verschulden der oder des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend geblieben sind. Bei dieser Gelegenheit ist die oder der Beschuldigte auf die Rechtswidrigkeit ihres oder seines Verhaltens hinzuweisen. Die Organe der Landwirtschaftskammer sind am ehesten in der Lage, die erforderlichen Feststellungen zum Ausmaß des Verschuldens und der Folgen zu treffen.

Zu § 9 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

§ 9 enthält die gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bzw zu deren Übermittlung im Rahmen der unions-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor Pflanzenschädlingen.

Als Materiengesetzgeber im Bereich der Pflanzengesundheit steht es dem Landesgesetzgeber zu, die Ermächtigungen zur Verarbeitung der hier anfallenden personenbezogenen Daten vorzusehen. Für den Bereich des Forst- oder Saatgutwesens steht diese Kompetenz grundsätzlich dem Bundesgesetzgeber als Materiengesetzgeber zu. Allerdings enthielt schon das grundsatzgesetzliche Pflanzenschutzgesetz 2018 zum Zeitpunkt, als die Pflanzenschutzkompetenz aus Art 12 Abs 1 Z 4 B-VG in die Kompetenz der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG verschoben wurde, eine gleichlautende Grundsatzbestimmung, weshalb angenommen wird, dass nun auch dem zuständigen Landesgesetzgeber die Kompetenz zur Erlassung einer solchen Regelung zukommt.

Zu § 10 (Verweisungen auf Bundesrecht):

Hier werden die Fassungen jener Bundesgesetze angeführt, auf die statisch verwiesen wird.

Zu § 11 (In- und Außerkrafttreten):

§ 11 Abs 1 regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes. Abs 2 sieht vor, dass mit dem Inkrafttreten des S.PfGG 2025 das bis dato gültige Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz außer Kraft tritt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.